

Überblick der Schutzmaßnahmen und Pflichten

	KMR-Stoffe der Kat. 1A oder 1B mit AGW		Krebserzeugende Stoffe der Kat. 1A oder 1B mit AK/TK		
	AGW eingehalten	AGW nicht eingehalten	Grüner Bereich	Gelber Bereich	Roter Bereich
Substitutionsprüfung	• § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 GefStoffV	• § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 GefStoffV	• § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 GefStoffV + Tab. 1 Nr. 1 TRGS 910	• § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 GefStoffV + Tab. 1 Nr. 1 TRGS 910	• § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 GefStoffV + Tab. 1 Nr. 1 TRGS 910
Umsetzung der Substitution	• vorrangig § 7 Abs. 3 GefStoffV	• vorrangig § 7 Abs. 3 GefStoffV	• vorrangig, wenn verhältnismäßig § 7 Abs. 3 GefStoffV + Tab. 1 Nr. 1 TRGS 910	• im Rahmen der Verhältnismäßigkeit verpflichtend Tab. 1 Nr. 1 TRGS 910	• Tab. 1 Nr. 1 TRGS 910
(Grund)Hygiene	• § 8 Abs. 1 GefStoffV	• § 8 Abs. 1 GefStoffV	• § 8 Abs. 1 GefStoffV	• § 8 Abs. 1 GefStoffV	• § 8 Abs. 1 GefStoffV
Getrennte Aufbewahrung von Straßenkleidung und Arbeits-/Schutzkleidung	• § 9 Abs. 5 GefStoffV	• § 9 Abs. 5 GefStoffV	• § 9 Abs. 5 GefStoffV	• § 9 Abs. 5 GefStoffV	• § 9 Abs. 5 GefStoffV
Expositionsdauer und Anzahl exponierter Beschäftigter	• Begrenzung § 8 Abs. 1 GefStoffV	• Minimierung § 8 Abs. 1 GefStoffV, § 10 Abs. 3 und 4 GefStoffV	• Begrenzung, Minimierung wünschenswert § 8 Abs. 1 GefStoffV, Tab. 1 Nr. 3 TRGS 910	• Minimierung § 8 Abs. 1 GefStoffV, Tab. 1 Nr. 3 TRGS 910	• Minimierung § 8 Abs. 1 GefStoffV, Tab. 1 Nr. 3 TRGS 910
Reduzierung expositionsrelevanter Mengen	• § 8 Abs. 1 GefStoffV	• § 8 Abs. 1 GefStoffV	• wenn verhältnismäßig § 8 Abs. 1 GefStoffV + Tab. 1 Nr. 2 TRGS 910	• § 8 Abs. 1 GefStoffV + Tab. 1 Nr. 2 TRGS 910	• § 8 Abs. 1 GefStoffV + Tab. 1 Nr. 2 TRGS 910
Lagerung unter Verschluss	• nur relevant für krebserzeugende oder keimzellmutagene Stoffe § 8 Abs. 7 GefStoffV	• nur relevant für krebserzeugende oder keimzellmutagene Stoffe § 8 Abs. 7 GefStoffV	• § 8 Abs. 7 GefStoffV	• § 8 Abs. 7 GefStoffV	• § 8 Abs. 7 GefStoffV
Fachkunde oder entsprechende Unterweisung zur Durchführung von Tätigkeiten	• § 8 Abs. 7 GefStoffV	• § 8 Abs. 7 GefStoffV	• § 8 Abs. 7 GefStoffV	• § 8 Abs. 7 GefStoffV	• § 8 Abs. 7 GefStoffV
Maßnahmen, wenn geschlossenes System technisch nicht möglich	– § 10 Abs. 2 GefStoffV in Verbindung mit § 9 Abs. 1 GefStoffV, TRGS 400 Abschnitt 6.7 Abs. 5	• Minimierung der Exposition nach dem STOP-Prinzip § 10 ab Abs. 3 GefStoffV in Verbindung mit § 9 Abs. 2 und 3 GefStoffV	– § 10 Abs. 1 GefStoffV + Tab 1 Nr. 2 TRGS 910, TRGS 400 Abschnitt 6.7 Abs. 5	• Minimierung der Exposition nach dem STOP-Prinzip gemäß TRGS 910 technische Maßnahmen wenn verhältnismäßig § 10 Abs. 1 GefStoffV und TRGS 910	• Minimierung der Exposition nach dem STOP-Prinzip gemäß TRGS 910 technische Maßnahmen verpflichtend § 10 Abs. 1 GefStoffV und TRGS 910
Räumliche Abgrenzung	– § 10 Abs. 2 GefStoffV	• § 10 Abs. 3 GefStoffV	• wenn verhältnismäßig Tab. 1 Nr. 2 TRGS 910	• Tab. 1 Nr. 2 TRGS 910	• bevorzugt baulich Tab. 1 Nr. 2 TRGS 910
Warn- und Sicherheitszeichen inkl. Verbotsschilder „Zutritt für Unbefugte verboten“ und „Rauchen verboten“	– § 10 Abs. 2 GefStoffV	• § 10 Abs. 3 GefStoffV	• wenn verhältnismäßig Tab. 1 Nr. 2 TRGS 910	• Tab. 1 Nr. 2 TRGS 910	• Tab. 1 Nr. 2 TRGS 910
PSA: Atemschutz (STOP-Prinzip beachten)	– § 10 Abs. 2 GefStoffV	• Belastender Atemschutz darf keine Dauermaßnahme sein § 10 Abs. 4 GefStoffV § 7 Abs. 5 GefStoffV	– Tab. 1 Nr. 4 TRGS 910	• dringende Trageempfehlung während der Dauer von Expositionsspitzen Tab. 1 Nr. 4 TRGS 910, § 7 Abs. 5 GefStoffV	• Belastender Atemschutz darf keine Dauermaßnahme sein; muss er innerhalb von drei Monaten in der Summe voraussichtlich länger als 120 Stunden getragen werden, ist eine Ausnahme bei der zuständigen Behörde zu beantragen Tab. 1 Nr. 4 + 5 TRGS 910 (Erläuterung „dauerhaft“ nur im Sinne der TRGS 910, § 7 Abs. 5 GefStoffV)
PSA: zum Schutz von Haut und Augen (STOP-Prinzip beachten)	•	•	•	•	•
	bei hautgefährdenden, hautresorptiven oder augenschädigenden Gefahrstoffen, wenn eine Gefährdung durch Haut- oder Augenkontakt besteht § 9 Abs. 4 GefStoffV, TRGS 401				

Überblick der Schutzmaßnahmen und Pflichten (Fortsetzung)

	KMR-Stoffe der Kat. 1A oder 1B mit AGW		Krebserzeugende Stoffe der Kat. 1A oder 1B mit AK/TK		
	AGW eingehalten	AGW nicht eingehalten	Grüner Bereich	Gelber Bereich	Roter Bereich
Luftrückführung möglich	–	–	–	–	–
	Ausnahme: mit anerkannten Verfahren/Geräten sowie Reinigung und Führung der Luft so, dass KMR-Stoffe nicht in die Atemluft anderer Beschäftigter gelangen § 10 Abs. 1 Satz 2 GefStoffV, für Stäube TRGS 560	Ausnahme: mit anerkannten Verfahren/Geräten sowie Reinigung und Führung der Luft so, dass KMR-Stoffe nicht in die Atemluft anderer Beschäftigter gelangen § 10 Abs. 5 GefStoffV, für Stäube TRGS 560	Ausnahme: mit anerkannten Verfahren/Geräten sowie Reinigung und Führung der Luft so, dass KMR-Stoffe nicht in die Atemluft anderer Beschäftigter gelangen § 10 Abs. 5 GefStoffV, für Stäube TRGS 560	Ausnahme: mit anerkannten Verfahren/Geräten sowie Reinigung und Führung der Luft so, dass KMR-Stoffe nicht in die Atemluft anderer Beschäftigter gelangen § 10 Abs. 5 GefStoffV, für Stäube TRGS 560	Ausnahme: mit anerkannten Verfahren/Geräten sowie Reinigung und Führung der Luft so, dass KMR-Stoffe nicht in die Atemluft anderer Beschäftigter gelangen § 10 Abs. 5 GefStoffV, für Stäube TRGS 560
Betriebsanweisung	•	•	•	•	•
	§ 14 Abs. 1 GefStoffV				
Mündliche Unterweisung	•	•	•	•	•
	inkl. allgemeiner arbeitsmedizinisch-toxikologischer Beratung § 14 Abs. 2 GefStoffV		inkl. allgemeiner arbeitsmedizinisch-toxikologischer Beratung + Mitteilung des Risikobereichs § 14 Abs. 2 GefStoffV und Tab. 1 Nr. 3 TRGS 910		
Information der Beschäftigten und ihrer Vertretung zu PSA und anderen Schutzmaßnahmen	•	•	•	•	•
	§ 10 Abs. 4 und 14 Abs. 3 GefStoffV		§ 14 Abs. 3 GefStoffV		
Expositionsverzeichnis	Siehe KB 024-2 (nur relevant für krebserzeugende oder keimzellmutagene Stoffe)				
Arbeitsmedizinische Vorsorge	Siehe KB 011-2 (nur relevant für krebserzeugende oder keimzellmutagene Stoffe)				
Zu dokumentierende Maßnahmen	•	•	•	•	•
	bereits ergriffene § 6 Abs. 8 GefStoffV	ergriffene und geplante § 6 Abs. 8 GefStoffV	bereits ergriffene § 6 Abs. 8 GefStoffV + Tab. 1 Nr. 5 TRGS 910	bereits ergriffene + Maßnahmenplan: Angabe, in welchen Zeiträumen und auf Grund welcher zusätzlicher Maßnahmen welche Expositionsminde- rung erreicht werden soll § 6 Abs. 8 GefStoffV + Tab. 1 Nr. 5 TRGS 910	
Mitteilung zusätzlicher Informationen an die Behörde	–	–	–	–	•
	auf Verlangen der Behörde § 18 GefStoffV Abs. 3	auf Verlangen der Behörde § 18 GefStoffV Abs. 3	auf Verlangen der Behörde § 18 GefStoffV Abs. 3	auf Verlangen der Behörde § 18 GefStoffV Abs. 3	auf Verlangen der Behörde und Information dringend empfohlen, wenn TK vorhersehbar länger als drei Monate überschritten wird § 18 GefStoffV Abs. 3 + Tab. 1 Nr. 5 TRGS 910

Für KMR-Stoffe der Kategorie 1A oder 1B gelten die besonderen Schutzmaßnahmen des § 10 GefStoffV zusätzlich zu den Grundpflichten gemäß § 7 GefStoffV und den Schutzmaßnahmen gemäß §§ 8 und 9 GefStoffV.